

Vertrag über die Gestellung, Abholung, Aufbereitung und Lieferung von Mietwäsche

Zwischen der

BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH, Friedberger Landstraße 430; 60389 Frankfurt

vertreten durch die Geschäftsführerin Corinna Breunig

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[Firmenname, Straße, Postleitzahl Ort und Name] vertreten durch den [Funktion und Name]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Der Auftraggeber ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH.

Seit 01.01.2016 sind die BG Kliniken in einem Unternehmen mit Holdingstruktur zusammengeschlossen. Mit mehr als 16.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund 1,21 Milliarden Euro bilden die BG Kliniken damit eine der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Die neun Akutkliniken der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den größten Traumazentren in Deutschland. Gemeinsam mit zwei Kliniken für Berufskrankheiten und zwei Unfallbehandlungsstellen versorgen sie als BG Kliniken über 550.000 Patienten pro Jahr mit innovativer Spitzenmedizin auf höchstem Niveau.

Die Auftraggeberin ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH und zählt zu den größten Traumazentren in Deutschland. Rund 1.000 Beschäftigte stellen die qualifizierte Versorgung von über 40.000 Patientinnen und Patienten jährlich sicher.

Der Auftraggeber hat mit EU-weiter Ausschreibung (Az. 85-25 (200) FRA) Leistungen zur textilen Vollversorgung inklusiver Gestellung eines Bekleidungsangabesystems vergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestellung, Abholung, Aufbereitung, (Sterilisation) und Lieferung von Mietwäsche sowie die Gestellung des Bekleidungsangabesystems für die gelieferte Berufskleidung. Der Auftragnehmer hat die Mietwäsche in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand am Sitz des Auftraggebers zu überlassen und sie während der Vertragslaufzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Bestimmungen dieser Vertragsurkunde;
 - b) die Leistungsbeschreibung als Anlage 1 zum Vertrag;
 - c) das Preisblatt als Anlage 2 zum Vertrag;
 - d) der Lageplan und Grundriss Lieferstellen und Ausgabe Berufskleidung als Anlage 3 zum Vertrag;
 - e) die Ausstattung der Berufsgruppen als Anlage 4 zum Vertrag;
 - f) die Restwertberechnung der Oberteile als Anlage 5 zum Vertrag;
 - g) der ausgefüllte Personaleinsatzbogen als Anlage 6 zum Vertrag;
 - h) der Grenzmusterkatalog als Anlage 7 zum Vertrag;
 - i) die Systembeschreibung Kemas als Anlage 8 zum Vertrag;
 - k) Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) als Anlage 9 zum Vertrag;
 - n) die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung,

Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile entspricht der Rangfolge bei Widersprüchen, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben nicht die zur Umsetzung des Auftrags erforderlichen Vorgaben enthalten, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung der Leistungsbeschreibung unterbreiten. Ein Anspruch auf eine höhere Vergütung entsteht hierdurch nicht.

§ 3 Verantwortliche Personen

Die Parteien benennen jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner als verantwortliche Person für grundsätzlich alle Angelegenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet, dass die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wird, ist dieser verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung für die Zukunft sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seines Personals selbst verantwortlich. Es werden nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die nach Maßgabe der tariflichen Mindestlöhne und den Anforderungen aus den für den Auftragnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen entlohnt werden.

(4) Der Auftragnehmer hat folgende Vorschriften, Richtlinien und normative Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Verordnung (EU 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG), Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), insbesondere die Anforderungen des § 8 MPBetreibV zur Aufbereitung von Medizinprodukten und den dort in Bezug genommenen KRINKO/BfArM-Empfehlungen
- Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001:2015
- Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 13485:2016 + AC:2018 + A11:2021
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts Berlin sowie als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an die Aufbereitung an Wäsche gemäß DIN EN 14065

Die Bieter haben in geeigneter Weise jährlich nachzuweisen (z.B. gültige Zertifikate über erfolgreiche Qualitätsmanagement- und Energiemanagementsysteme sowie ein RABC-Hygienemanagementsystem oder gültiges Hygienezeugnis gem. RAL-GZ 992/2-3), dass sie die Anforderungen einhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen hinsichtlich der Qualität der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Bei Beanstandungen hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Dabei hat der Auftraggeber (in Form der bei dem Auftraggeber konzernintern üblichen Standards und Systeme) sämtliche Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Nutzung von für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel des Auftraggebers haben nach vorheriger Absprache und ggf. Einweisung durch den Auftraggeber stattzufinden.

§ 6 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen oder auszutauschen, soweit er diese namentlich benennt und der Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat. Der Auftraggeber darf den Einsatz ablehnen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen.
- (2) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 7 Vergütung und Rechnungen

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt (Anlage x).

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise bis zum Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Bei einer Veränderung des Kostenindexes vom Deutschen Textilreinigungs-Verband (DTV) (auf Basis 2021 = 100%) um mehr als 3%-Punkte gegenüber dem Ausgangsindexwert ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisanpassung in derselben Höhe erstmalig zum 01.02.2028 zu verlangen. Die Indexveränderung wird wie folgt berechnet:

Indexänderung % = $(\text{Neuer Indexwert} \times 100 / \text{Ausgangsindexwert}) - 100$

Neuer Indexwert = Indexwert zum Zeitpunkt des Preisanpassungsverlangens

Ausgangsindexwert = Bei dem ersten Preisanpassungsverlangen ist
Ausgangsindexwert der Indexwert 03/2026.

Bei jedem nachfolgenden Preisanpassungsverlangen ist Ausgangsindexwert der Indexwert des vorhergehenden Preisanpassungsverlangens. Anschließende Preisanpassungen sind in dieser Weise alle 12 Monate möglich. Dieser geltende Kostenindex wird vom Deutschen Textilreinigungs-Verband (DTV) erstellt (<https://www.dtv-bonn.de/Kostenindex.html>) und veröffentlicht. Sollte dieser Kostenindex zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an die Stelle ein vergleichbarer Nachfolgeindex. Den Index sowie den Referenzwert des neuen Index werden die Parteien anhand eines Vergleichs zum Zeitpunkt des Wechsels einvernehmlich festlegen.

- (2) Jede Rechnung des Auftragnehmers erfolgt monatlich, spätestens zum 15. des Folgemonats, und ist in elektronischer Form oder in Papierform zu erstellen und zu übermitteln. Sie hat neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die Vertragsbezeichnung, den Leistungsumfang und die Leistungsart, den Abrechnungszeitraum sowie die Gesamtrechnungssumme zu enthalten.

- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung. Das Zahlungsziel und Skonto bestimmen sich nach den vom Bieter im Angebot vorgenommenen Angaben.
- (4) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID des Auftraggebers nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung per E-Mail. Leitweg ID und E-Mail-Adressen werden zu Vertragsbeginn mitgeteilt.
- (5) Die Parteien können während der Vertragslaufzeit die Zahlung eines (z. B. monatlich als Abschlag zu zahlenden) Pauschalpreises vereinbaren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber in dem Fall (z. B. monatlich) den vereinbarten Pauschalpreis in Rechnung. Nach einem vereinbarten Zeitintervall erfolgt die genaue Spitzabrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Differenz zwischen den während des Zeitintervalls geleisteten Zahlungen und dem tatsächlich entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung geschuldeten Betrag erstattet die eine Partei der anderen. Basis für die Berechnung sind die Einzelpreise aus dem Preisblatt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.03.2027 in Kraft und hat eine Laufzeit von 48 Monaten bis zum 28.02.2031. Er verlängert sich automatisch einmal um 24 Monate und danach zwei Mal um jeweils 12 Monate, wenn der Auftraggeber oder Auftragnehmer ihn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums kündigt. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 28.02.2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Vertragsbeendigung

- (1) Soweit nichts anderes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von zwei Werktagen sämtliche ihm vom Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu beräumen und die ihm überlassenen Schlüssel sowie ggf. Ausstattungsgegenstände zu übergeben. Für die Rückabwicklung und die Ausbringung der während der Vertragslaufzeit eingesetzten Organisationsmittel sowie der Textilien, ist ein Zeitraum von 2 Wochen zu gewähren.

- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht eine reibungslose Überleitung auf den Auftraggeber bzw. einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die eingesetzten Organisationsmittel sowie die Textilien nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer zum Zeitwert zu kaufen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 10 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Versicherung gegen Betriebsunterbrechung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber das Bestehen zu Vertragsbeginn und ggf. während der Vertragslaufzeit jährlich nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:

Umfang	Versicherungssumme
Personenschäden	5,0 Mio. Euro
Sach- und Vermögensschäden	5,0 Mio. Euro
Schlüsselversicherung	0,5 Mio. Euro
Betriebsunterbrechung	5,0 Mio. Euro

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle schuldhafter wiederholter Nichterbringung von Teilleistungen beziehungsweise schuldhafter wiederholter Erbringung mangelbehafteter Teilleistungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen pauschalen Rechnungsabzug vorzunehmen. Es werden als Vertragsstrafe für jeden der nachstehenden Vertragsverstöße vereinbart:

- a) Verfügbarkeit Berufskleidung zum arbeitstäglichen Wechsel lt.
Leistungsbeschreibung:

Verstoß	Rechnungsabzug
Einmalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Zweimalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	150 Euro
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 150 Euro

- b) Bedarfsgerechte Verfügbarkeit der angebotenen Stationswäsche, Flachwäsche, Einziehware und Bereichskleidung lt. Leistungsbeschreibung:

Verstoß	Rechnungsabzug
Einmalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Zweimalig innerhalb eines Abrechnungsmonats	100 Euro
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 100 Euro

- c) Ersatz der Textilien bei Verschleiß und Lieferung einsatzfähiger Textilien, die qualitativ den Güte-Anforderungen lt. Leistungsbeschreibung entsprechen:

Verstoß	Rechnungsabzug
Bis zu 10 Stück innerhalb eines Abrechnungsmonats	Kein Abzug
Jeder weitere Verstoß innerhalb eines Abrechnungsmonats	Je 50 Euro

- d) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Netto-Abrechnungssumme der vorangegangenen maximal 12 Abrechnungsmonate zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der Netto-Abrechnungssumme der vorangegangenen maximal 12 Abrechnungsmonate begrenzt.

Die Vertragsstrafen für a) bis d) werden monatlich auf insgesamt 5% des vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Gesamtbetrages des Abrechnungsmonats (netto) begrenzt.

Die Höhe aller Vertragstrafen wird bei Verwirkung verschiedener Vertragstrafen auf insgesamt 5% der (Gesamt-)Nettoabrechnungssumme (48, 72, 84 oder 96 Monate je nach Vertragslaufzeit) begrenzt.

- (2) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen und sonstigen Angelegenheiten verpflichtet. Konzernverbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, die in Abs. 1 vereinbarte Verschwiegenheitspflicht ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse von der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen erlangen können, aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verschwiegenheit zu sorgen. Die Parteien sind für Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer sonstigen Mitarbeiter und beauftragten Dritten verantwortlich.
- (3) Es sind die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH
Geschäftsführerin Corinna Breunig

(Ort, Datum)

[Wäschedienstleister] [Funktion und Name]